



# Hilfe in der Not ist umsatzsteuerfrei

Wer land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte in Notfällen zur Verfügung stellt, muss auf die Leistung keine Mehrwertsteuer erheben. Eine Einschränkung im deutschen Umsatzsteuergesetz ist nach EU-Recht unwirksam.

**D**as deutsche Umsatzsteuergesetz stellt land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die in Notfällen Aushilfskräfte gestellt bekommen, von der Umsatzsteuer auf deren Lohn frei. Das gilt auch für Sozialversicherungsträger wie die landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK), wenn ihnen Aushilfskräfte zum Einsatz bei den Mitgliedern überlassen werden. Beispiele für solche Notfälle sind der Ausfall des Betriebsinhabers oder eines voll mitarbeitenden Familienangehörigen wegen Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, eingeschränkter Erwerbsfähigkeit oder Tod. In diesen Fällen dürfen landwirtschaftliche Betriebe Arbeitskräfte, darunter auch den Betriebsleiter selbst, zur

Verfügung stellen und gegen Bezahlung aus helfen. Doch welche Betriebe diese Leistungen erbringen dürfen, ohne darauf Umsatzsteuer erheben zu müssen, darüber gibt es neue Erkenntnisse.

Bei dieser Form der Gestellung von Arbeitskräften an land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung handelt es sich um eng mit der Sozialfürsorge verbundene Umsätze, die nach deutschem Recht von der Umsatzsteuer befreit sein sollen. Aus Sicht des Hilfe empfangenden Betriebes spielt es nur dann eine Rolle, ob die entsprechenden Leistungen umsatzsteuerfrei sind, wenn der Betrieb nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt

ist, er also die Umsatzsteuer in Rechnungen an den Betrieb nicht vom Finanzamt erstattet bekommt. Dazu zählen beispielsweise Landwirte, die die Durchschnittssatzbesteuerung gemäß § 24 Umsatzsteuergesetz (UStG) gewählt haben, sogenannte Pauschalierer.

Die meisten Umsätze in der Land- und Forstwirtschaft unterliegen jedoch der Umsatzsteuerpflicht, das heißt der Landwirt erhebt auf seine Rechnungsbeträge zusätzlich Umsatzsteuer, die er vom Geschäftspartner bezahlt bekommt. Bei der Regelbesteuerung muss der Landwirt diese Umsatzsteuer, je nach Art der Leistung 7 % oder 19 %, an das Finanzamt abführen, das heißt er leitet die Umsatzsteuer nur durch.

FOTOS: AGRAR-PRESS/ESSMANN, PRIVAT

Der Pauschalierer schlägt auf seine Rechnungsbeträge 10,7 % Umsatzsteuer auf beziehungsweise 5,5 % bei Forstprodukten, darf diese aber behalten. Im Gegenzug ist er nicht zum Vorsteuerabzug aus seinen Eingangsrechnungen berechtigt. Er bleibt sozusagen auf der Umsatzsteuer sitzen. Von steuerfreien Eingangsleistungen profitiert der Pauschalierer daher.

Das Gesetz unterscheidet bei der Personalgestellung zwischen

- direkten Leistungen an land- und forstwirtschaftliche Betriebe, wobei der Kreis der befreiten Unternehmer nach deutschem Recht beschränkt ist, und
- Leistungen an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung durch beliebige Unternehmer.

Befreit ist nur die direkte Gestellung land- und forstwirtschaftlicher Arbeitskräfte. Die Arbeitskräfte müssen unmittelbar land- und forstwirtschaftlichen Unternehmern für deren land- und forstwirtschaftliche Betriebe ge-

stellt werden. Die Steuerbefreiung hängt nicht davon ab, ob die Kosten für die Ersatzkräfte von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung erstattet werden.

## Nachweispflichten

Der Unternehmer hat nachzuweisen, dass die Arbeitskräfte für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit höchstens drei Vollarbeitskräften gestellt worden sind. Dieser Nachweis kann durch eine schriftliche Bestätigung des betreffenden Land- und Forstwirts geführt werden. Darüber hinaus ist zu belegen, dass die gestellte Arbeitskraft den Ausfall des Betriebsinhabers oder eines voll mitarbeitenden Familienangehörigen wegen Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, eingeschränkter Erwerbsfähigkeit oder Tod überbrückt. Für diesen Nachweis sind entsprechende Bescheinigungen oder Bestätigungen Dritter erforderlich. Das können zum Beispiel ärztliche Bescheinigungen, Bescheinigungen der Krankenhäuser und Heilanstalten oder Bestätigungen der Sozialversicherungsträger sein.

Nach deutschem Recht darf die Steuerbefreiung für unmittelbare Leistungen an land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur von juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts – zum Beispiel eingetra-

In der EU gilt nämlich die sogenannte Mehrwertsteuer-System-Richtlinie. Auf diese kann sich der Unternehmer berufen, auch wenn das deutsche Recht etwas anderes regelt oder die Richtlinie noch nicht umgesetzt. Und genau dies trifft im Falle der umsatzsteuerfreien Arbeitskräftegestellung zu.

Nach der Mehrwertsteuer-System-Richtlinie sind eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen von der Umsatzsteuer befreit. Für die im deutschen Recht vorgenommene Beschränkung der Steuerbefreiung auf juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts gibt es im EU-Recht keine Grundlage, da dort grundsätzlich alle Leistungen erfasst werden, die der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung körperlich oder wirtschaftlich hilfsbedürftiger Personen dienen.

## Auf EU-Recht berufen

Die EU-Richtlinie befreit namentlich „Einrichtungen“. Eine Einschränkung auf juristische Personen kennt sie nicht. Der Begriff der „Einrichtung“ erfasst jedoch auch Personenvereinigungen und natürliche Personen. Die Beschränkung der Steuerbefreiung im deutschen Umsatzsteuergesetz auf juristische Personen des privaten oder des öffent-



„Die Einengung der Steuerbefreiung auf Vereine oder Genossenschaften ist nach europäischem Recht nichtig.“

Dr. Marcel Gerds, Steuerberater

genen Vereinen oder Genossenschaften – beansprucht werden, nicht aber von Einzelunternehmern oder Personengesellschaften. Die von der Umsatzsteuer befreiten Unternehmen sind deshalb vorwiegend land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen, Betriebshilfs- und Dorfhelferinnendienste, die meistens in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins betrieben werden. Diese Einengung der Steuerbefreiung auf Vereine oder Genossenschaften ist jedoch nach europäischem Recht nichtig.

lichen Rechts ist somit EU-rechtswidrig. Da der entsprechende Paragraph im deutschen Recht die Steuerbefreiung nicht abdeckt, kommt eine unmittelbare Berufung auf das Unionsrecht in Betracht. Somit ist auch die Personalgestellung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften an land- und forstwirtschaftliche Betriebe umsatzsteuerfrei. (leh)

Steuerberater Dr. Marcel Gerds,  
[www.marcel-gerds.de](http://www.marcel-gerds.de)